**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 37

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Centralvorstand.

Areisschreiben Nr. 162

an die

Seftionen bes Schweizerischen Gewerbevereins.

Insbesondere muffen wir uns darüber gu berftandigen fuchen, in wie weit die Berufsgenoffenschaften berufen und befähigt fein follten, das unlautere Beschäftsgebahren, die unreelle Konfurreng, das Unterbieten ber Breife, Die Digftande im Submiffionsmefen u. f. w. zu verhüten, bezw. wirtfam gu befampfen. Un ber Bagler Delegiertenverfamm= lung wurde die Ginschränkung ber Gewerbefreiheit als notwendig befunden, um die gefetlichen Bestimmungen gur Befampfung des unlautern Wettbewerbes wirkfam und auch für die kleingewerblichen Berhaltniffe nutbringend geftalten zu können. Wir lebten deshalb der Zuberficht, daß alle biejenigen Rreife, welche bamals ber Begründung gu ben bezüglichen Baster Antragen ihren Beifall zollten, auch jeberzeit fich bereit finden burften gu einer gemeinsamen Attion, bei welcher bie Beburfniffe und Buniche bes Bewerbeftandes volle Berücksichtigung finden wurden. Diefe Hoffnung hat fich feither als trugerisch erwiesen: Der ichweizer. Handels- und Industrieverein sowohl als ber Berein schweizer. Gefchäftsreifenber, welche an den Berhandlungen in Bafel durch Delegierte teilnahmen, haben

berufliche Organisation und gegen jegliche Ginschränkung ber Gewerbefreiheit ausgesprochen. Sie glauben also ben unlautern Wettbewerb ohne diefe Mittel befampfen gu fonnen. Anderseits hat aber ber Gewerbetag in St. Ballen, an welchem unfere Sektionen aus ben Kantonen St. Gallen, Thurgau und Appenzell gemeinsam über bie vorliegende Frage berieten, die Revifton von Art. 31 ber B .- V. gum Zwecke ber "Bekampfung unsolider und gemeinschädlicher Geschäftsmanipulationen", jedoch "ohne grundsätliche Auf-ftellung ber obligatorischen Berufsgenoffenschaften" verlangt. Unfere bortigen Settionen möchten also offenbar weiter geben als jene vorerwähnten Sanbels- und Induftrievereine, benn fie fegen ebenfalls eine teilweife Ginichrantung ber handels= und Gewerbefreiheit als notwendig voraus, um ben Migftanden in Gewerbe und handel wirksam ent= gegentreten zu fonnen.

Die Ertenntnis von der Notwendigkeit gesetlicher Bestimmungen zum Schutze ber redlichen Arbeit gegen unlautern Wettbewerb macht offenbar in allen beteiligten Rreisen und auch bei gesetgebenden Behörden große Fortschritte, und es ift nicht zu zweifeln, daß diese Frage fo gut wie biejenige ber Berufsgenoffenschaften in nächster Zeit eine Tagesfrage werben wird. Um fo mehr find wir genötigt, uns bewußt zu werben und wo immer möglich uns barüber zu einigen, welche Anforderungen speziell das Kleingewerbe an ein Gefet zur Befämpfung bes "unlautern Wettbewerbes" ober ber "unfoliben und gemeinschäblichen Gefchäftsmanipulationen" ftellen muß. Wo find bie Grenzen eines folchen Gefetes

zu suchen? Können all' die verderblichen Geschäftsgebahren, welche die Existenz des Kleingewerdes bedrohen: Warenverschleuberung, gegenseitiges unmotiviertes Preisunterdieten im Groß: und Kleinhandel oder bei Submissionen — welchen unsere Postulate betreffend Berufsgenossenschaften kategorisch den Riegel schieden wollen, auch unter Begriff des "unlautern Wettbewerdes" fallen und demgemäß durch ein bezügliches Geset beseitigt werden? Ist überhaupt zu hoffen, daß mittelst irgend eines Gesetzesparagraphen diesen und andern Mißständen, wie Streiks und Bohcotts, mit dem wünschdbaren Ersolge begegnet werden könne, ohne daß die zunächst interessierten und sachverständigen Kreise, d. h. die Berufsgenossen sielbst, zur Aussicht und Vollziehung der Ersetzsehestimmungen zugezogen werden?

Indem wir Guch, werte Bereinsgenossen, diese Fragen stellen, möchten wir der Diskussion nicht vorgreifen, sondern Euch blos eine Wegleitung bieten zur Prüfung, welche der vielen wichtigen Punkte am ehesten der Abklärung und Berständigung bedürftig sind. Wir müssen und bewußt werden, ob der Schweizer. Gewerbeverein Hand bieten soll zu einem Geset, das allerdings einige offenkundige Mängel unseres Erwerdslebens zu regeln geeignet ist, aber die sür uns weit empfindlicheren und verberblicheren Uebelstände, wie sie oben aufgeführt sind, nicht treffen würde und vielleicht nur geeignet wäre, die Erreichung unserer weiter gestedten Ziele auf ungewisse Zeit hinaus zu verschieden.

Mögen nun die Sektionen vorerst über diese Fragen sich foluffig machen. Wir haben zu biefem Zwede ein Fragenichema aufgeftellt und laffen es in befonderer Beilage folgen. Bur Erläuterung ber 3. Frage ift bas beutsche Befet betr. ben unlauteren Wettbewerb beigefügt worben. Wir möchten hiebei nur baran erinnern, daß bie beutsche Reichsregierung dieses Gesetz nicht als ausreichend erachtet und deshalb für gut befunden hat, bemfelben einen Befetegentwurf betreffend die "Zwangsinnungen" folgen zu laffen, einer Institution, welche freilich vermöge ihrer bureaukratisch polizeilichen Organifation den Bergleich mit den von uns postulierten, auf bemokratischer und freiheitlicher Grundlage beruhenden "Berufsgenoffenschaften" nicht auszuhalten bermag. Aus biefem Grunde kann auch ber Umftand, daß der Berband deutscher Bewerbevereine fich fast einstimmig gegen die Ginführung folder "Zwangsinnungen" ausgesprochen hat, auf unser weiteres Borgeben feinen maggebenden Ginflug ausüben. (Fortsetzung folgt.)

#### Shuk der einheimischen Arbeit!

Unfer Sandwerker- und Gewerbeftand hat faft allerorten schwer zu kämpfen. Er wird genötigt, höhere Löhne bei verminderter Arbeitszeit zu leiften, wodurch die Ronfurreng= fähigkeit mit dem Ausland ober mit der Großindustrie auf bem inländischen Markte erschwert wird. In ben Stäbten find es die Wanderlager, die Bazars und fog. "Ausberkäufe", auf dem Lande die Sausierer, welche die Absasfähigkeit der Sandwerksprodutte ichmalern. Unfere Bewerbetreibenben find bemüht, ber Runbichaft aufs befte zu bienen, aber nicht gewohnt, mit vielversprechender Reklame das Bublikum anguloden. Leiber ift, trot aller schlimmen Erfahrungen, noch vielfach die Sucht vorhanden, nur das billigfte zu kaufen, ohne Rücksicht auf Qualität und Berkunft. Weitaus ber größte Teil der billig angepriesenen Ware ift fremden Ur= fprungs und fo mandern Millionen von Franken ins Ausland jum Rachteil bes einheimischen Gewerbefleiges.

Werte Miteibgenoffen!

Wir appellieren an Guer Billigkeitsgefühl, bei Einkäufen und Bestellungen wo immer möglich zuerst Derzenigen zu gebenken, welche als unsere Mitbürger in guten und schlimmen Tagen mit Euch bes Staates und ber Gemeinden Pflichten und Lasten tragen helfen. Ihr bringt damit keine materiellen Opfer. Das wohlfeilste ist bekanntlich nicht immer das billigste. Und gewiß bietet in der Regel der ansäßige Gewerbetreibende mehr Garantie für preiswürdige und solibe Arbeit, als jene Markischreier, deren Losung "billig und schlecht" jede ehrliche Konkurrenz beeinträchtigt. Möge namentlich anläßlich der kommenden Festrage ein jeder sich zur Pslicht machen, die redliche Arbeit, den einheimischen Fleiß thatkräftig zu unterstüßen!

Burid, im November 1896.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins.

# Berbandswesen.

Der Gewerbeverein Zürich tonstatiert schon jest, trosbem die Frist erst mit 30. November abläuft, daß die Teilnahme an den Frühjahrsprüfungen der Lehrlinge und Lehrtöchter eine weit größere sein werde, als dies bisher der Fall war.

# Arbeits. und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Waagen für die N. O. B. Der an ber letzten schweiz. landwirtschaftlichen Ausstellung mit der goldenen Medaille ausgezeichneten Firma J. Ammanu u. Wild in Ermatingen wurde von der Schweizerischen Nordosibahn der Auftrag erteilt zur Lieferung sämtlicher Geleises und Schuppenwaagen für die neuen Linien Eglisaus Schaffhausen und Thalweils Zug.

Kinberashl Surse. Schreinerarbeiten an Kaufmann und J. Meher, Sursee; Glaserarbeiten an Weber, Glaserei, Luzern; Malerarbeiten an Amberg, Elmiger und Boßhardt, Sursee; Parquetarbeiten an Albisser, Genensee.

Die Sisen = Konstruktion für die zu er = stellende Limmatbrücke ift an die Gießereiv. Boghard u. Co. in Näfels übertragen worden.

Die Ausführung bes Patriotenbenkmals in Stäfa ift bem Bilbhauer Bojch in St. Gallen übertragen worben.

# Verschiedenes.

Was tann das Gewerbemufeum Zurich für die Gewerbeireibenden leiften und wie follte dies durchgeführt werden? In Beantwortung diefer Frage unterbreiten namens bes Gewerbevereins Burich und bes Centralverbandes ber 22 Meifter= und Bewerbevereine ber Stadt bie bezüglichen Borftande den ftabtifchen Behörden eine Reihe von Untragen, für welche ein Memorial publiziert worden ift, das einen geschichtlichen Rudblid nebst fachlichen Darlegungen enthält. Folgendes ift ber Grundgebanke biefer Bublikation: ... Wir glauben nicht fehl zu geben in ber Annahme, daß mit bem nunmehr in Aussicht stehenden Wechsel ber Leitung auch ein Syftemwechfel in der Führung der Anftalt ftattfinden tann. Um nun bei Zeiten auf die bisher bestehenden Uebelftande aufmerksam gemacht zu haben, beschlossen die unterzeichneten Borftande, neuerdings an die Auffichtsbehörde bes Mufeums gu gelangen und ihnen ben Bunfch fund zu geben, daß endlich bas Gewerbemuseum und auch die Runftgewerbeschule bas werden möchten, was fie mit Rudficht auf die großen Opfer, welche Bund, Staat und Gemeinde bringen, fein follten und was ber Gewerbeftand zu feiner Unterftützung von ihnen verlangen darf. . . Rurg gefagt, foll ein Gewerbemuseum fich mit aller Energie angelegen sein laffen, ben verschiedenen Gewerben alles das zu bieten, mas ber Ginzelne beim besten Willen gur Forberung feines Berufes nicht wohl zu thun bermag. Der heutige Geschäftsbetrieb verlangt fo mancherlei bon ber Ronfurrengfähigfeit ber Sandwerter und Rleinindustriellen, daß auch in Zürich eine öffentliche Institution wie das Gewerbemuseum, das geschaffen murde, um bier helfend einzugreifen, fo organifiert fein follte, daß fie biefem Zwede entspricht....